

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

Per Post und E-Mail an GS-EDI, zuhänden Frau
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern
info@gs-edi.admin.ch

INCLUSION
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations
suissees de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

Bern, 15. November 2024

STELLUNGNAHME VON INCLUSION HANDICAP GEGENÜBER DEM EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN IM HINBLICK AUF DIE BEHANDLUNG DER TEILREVISION DES BEHIG UND DER INKLUSIONS-INITIATIVE IM BUNDESRAT

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Am 5. September 2024 wurde die Inklusions-Initiative eingereicht. Mit Beschluss vom 16. Oktober 2024 verfügte die Bundeskanzlei das Zustandekommen der Initiative (BBI 2024, 2637). Anfang April 2024 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) abgeschlossen. Es ist anzunehmen, dass die Ämterkonsultation mittlerweile ebenfalls beendet ist.

Die Inklusions-Initiative

Die Inklusions-Initiative verlangt eine Selbstverständlichkeit: Menschen mit Behinderungen sollen nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht mit Menschen ohne Behinderungen gleichgestellt sein. Mit diesem Grundsatz übernimmt die Initiative den Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 BV zur Gleichstellung der Geschlechter und die grundsätzliche Zielrichtung des UNO-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Initiative ist in diesem Lichte auszulegen. Die Initiative fusst auf einem Verständnis der Stellung von Menschen mit Behinderungen in Staat und Gesellschaft, das sich von den bisherigen Vorstellungen markant unterscheidet: Tatsächliche Gleichstellung bedeutet, dass in einer Behinderung kein tragfähiger Grund liegt, einen Menschen schlechter zu stellen, und dass ihm die für eine Ausübung seiner Rechte erforderlichen Unterstützungen zukommen müssen. Die Konzeption der Bundesverfassung von 1999 (Art. 8 Abs. 4 BV), wonach Menschen mit Behinderungen wegen ihrer Behinderung in elementarer Weise anders sind als andere Menschen und



deshalb nicht gleichgestellt werden können, soll überwunden werden – diese Konzeption liegt aber noch heute dem BehiG zugrunde.

Die Inklusions-Initiative erstreckt sich auf alle Lebensbereiche und nennt exemplarisch einige spezifische Massnahmen, die getroffen werden müssen: Die Zurverfügungstellung von Assistenz und die Garantie selbstbestimmten Wohnens. Darüber hinaus werden für jeden Lebensbereich jene Massnahmen zu identifizieren sein, die für eine Gleichstellung erforderlich sind.

Entsprechend der breiten Zielrichtung der Initiative ist ihre Umsetzung herausfordernd und dürfte für Bund und Kantone einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen – genauso wie die Garantie der Gleichstellung der Geschlechter, wie sie im Jahre 1981 mit dem damaligen Artikel 4 Abs. 2 in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, noch heute im Prozess ihrer Umsetzung steht. Ein zügiges Vorgehen mit Nachdruck ist unabdingbar.

Die Revision des BehiG

Der heute vorliegende Vorentwurf für eine Teilrevision des BehiG stellt die erste grössere Revision dieses Gesetzes seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2004 dar. Die vorgeschlagenen Änderungen bezwecken eine Verbesserung des Schutzes vor Diskriminierung und die Anerkennung der Gebärdensprache. In inhaltlicher Sicht genügen sie schon den heutigen Anforderungen von Art. 8 Abs. 2 BV nicht und erscheinen im Lichte der Inklusions-Initiative gänzlich unzureichend. Die Beschränkung auf individualrechtliche Ansprüche auf Schutz vor Diskriminierung in den Bereichen Arbeit und Dienstleistungen Privater wird den komplexen Lebenswirklichkeiten in keiner Weise gerecht. Über die Massnahmen im Einzelfall hinaus sind Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen, wie sie von der Initiative gefordert werden, unabdingbar. Auch in rechtstechnischer Hinsicht erscheint der Vorentwurf geradezu betrüblich mangelhaft. Zudem verbleibt er in der behindertenrechtlichen Gedankenwelt der letzten Jahrtausendwende verhaftet. Er taugt nicht als Grundlage für eine Behindertenpolitik der kommenden Jahre oder gar Jahrzehnte. Eine Totalrevision des BehiG erscheint unabdingbar.

Dazu kommt, dass die Umsetzung der Inklusions-Initiative weitere Lebensbereiche umfassen muss als die im Vorentwurf des BehiG erfassten. Es muss deshalb ein weiterer Kreis von Gesetzen in den Revisionsprozess mit einbezogen werden, wie etwa das IFEG und das IVG. Diese Revisionsarbeiten sind gemeinsam und eng koordiniert mit jenen des BehiG durchzuführen. Sie dürfen keinesfalls separat von ihnen vorgenommen werden. Ansonsten wäre eine tiefgreifende Inkohärenz zwischen den beiden Reformen unausweichlich: Das BehiG in seiner mittlerweile 25 Jahre alten Konzeption zu belassen und neue Revisionen auf der Grundlage des heutigen behindertenrechtlichen Verständnisses hinzuzufügen, würde unweigerlich zu einem in sich widersprüchlichen Ergebnis führen. Das Ziel, Menschen mit Behinderungen in ihrer Würde in jeder Hinsicht als gleichwertige Menschen zu anerkennen, würde zwangsläufig verfehlt.

Insgesamt ist es deshalb von zentraler Bedeutung, dass die gegenwärtig isoliert laufende Teilrevision des BehiG gestoppt wird. Stattdessen braucht es ein koordiniertes gesetzgeberisches Vorgehen, bei dem auch Erlasse wie das IFEG und das IVG eingeschlossen werden. In diesen Gesamtprozess sind die Behindertenverbände eng mit einzubeziehen.



Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und dass Sie unsere Überlegungen in Ihre Entscheide miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit für weitere Auskünfte und zur Kooperation zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Maya Graf

Co-Präsidentin Inclusion Handicap
Ständerätin Grüne/BL

Verena Kuonen

Co-Präsidentin Inclusion Handicap